



Festlegung betreffend Abschluss eines Vertrages („determina a contrarre“) **Dienstleistungen – All-In Fotokopiermaschinen Bozen, Meran, Brixen und** **Wohnheim**

Nr. 12/2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015;

Legislativdekret vom 18. April 2016, Nr. 50, Artikel 32, welches festlegt, dass Vergabestellen vor Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich verfügen oder festlegen, dass ein Vertrag abgeschlossen werden soll und in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl des Vertragspartners, angeführt werden müssen.

Wesentliche Elemente des Vertrages:

- a) Rechtsvorschrift, welche den Vertragsabschluss durch die Schule vorsieht (Legalitätsprinzip): Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Artikel 27, Absatz 1, welches vorsieht, dass die Schulen im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben,
- b) Gegenstand, Beschreibung der Ware/Lieferung oder Dienstleistung, welche angekauft werden soll,
- c) voraussichtlicher Preis,
- d) Begründung, warum die Ware/Lieferung oder Dienstleistung angekauft werden soll.

Kriterien für die Auswahl des Vertragspartners:

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, Artikel 5, Absatz 6, welches vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen, Legislativdekret vom 18. April 2016, Nr. 50 („codice dei contratti“), Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), welches vorsieht, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können.

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, Artikel 26 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle) welches vorsieht, dass bei Aufträgen über 40.000,00 Euro bis zum Erreichen der EU Schwelle mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden.



Die Schulführungskraft bestimmt, den Abschluss folgender Verträge für die Beschaffung folgender Dienstleistungen:

All-In Vertrag für Fotokopiermaschinen LFS Bozen, Meran, Brixen und Wohnheim „Elisabethinum“

voraussichtlicher Preis: **8.503,40 €**

Begründung, warum die Dienstleistung angekauft werden soll: Garantie eines reibungslosen Unterrichts

Ausgewählter Vertragspartner: **Horizon GmbH – A.-Volta-Str. 3 – 39100 Bozen**

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
- ☐ Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
- ☒ Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
- ☒ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse sind als wesentlicher Bestandteil der Begründung beizulegen):
- ☐ Anderes:

Festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht

Festgestellt, dass die ausgewählte Firma **Horizon GmbH** erklärt hat, dass sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Bozen, 13.01.2020

Luigi M. Loddi, Direktor / Direttore
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)